

Kontrollstellen biologische Produktion

Organisationseinheit: BMGF - II/B/16a (Lebensmittelrecht und - kennzeichnung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644876
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-75340/0041-II/B/16a/2017
Datum: 16.12.2017
Ihr Zeichen:

enzersfeld@abg.at; office@bios-kontrolle.at;
office@biko.at; office@lacon-institut.at;
sgs.austria@sgs.com; office@slk.at; bio@lva.at;
'lebring@abg.at'; zertifizierung@lkv-austria.at

Biologische Produktion; Fischfutter für Brutfische; Runderlass

Runderlass:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen teilt in Bezug auf Futtermittel für Brutfische Folgendes mit:

Biologische Futtermittel müssen für das Anfüttern von fressfähiger Brut sowie von Setzlingen verwendet werden. Zur Absicherung der Produktion oder aus Gründen der Tiergesundheit und infolge des Tierschutzes kann jedoch eine befristete Ausnahme zur Anwendung von nichtbiologischem Brutfuttermittel ermöglicht werden.

Der Einsatz von nichtbiologischem Brutfuttermittel ist nur für folgende Fische während des Brütlings- und Setzlingsstadiums und unter den im Folgenden genannten Bedingungen möglich:

1. Seeforelle, Bachforelle, Seesaibling und Bachsaibling;
2. Einsatz des nichtbiologischen Futtermittels zur Absicherung der Produktion nach tierärztlicher Diagnose und schriftlicher Bestätigung von tatsächlichen negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Brut- bzw. Setzlingsbestand durch die Verwendung von biologischen Futtermitteln;
3. Einsatzdauer des nichtbiologischen Futtermittels bis zum Ende des dritten Monats der Brutaufzucht;
4. Auf das Jahr 2018 beschränkte Ausnahme;
5. Jene Betriebe, die eine Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dies ihrer Kontrollstelle und der zuständigen Behörde vor Inanspruchnahme der Ausnahme melden. Eine tierärztliche Bestätigung ist vorzulegen (siehe Punkt 2);

6. Nichtbiologische Futtermittel sind ohne Verwendung von GVO hergestellt.

Bis spätestens 31.8.2018 übermitteln sämtliche Betriebe, die die Ausnahme in Anspruch nehmen, ihrer Kontrollstelle, der zuständigen Behörde und der Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 10 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes¹ (EU-QuaDG) einen Bericht anhand des beiliegenden Fragebogens über die Brutaufzucht.

Für die Bundesministerin:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: FRAGEBOGEN Bio-Aufzucht von Brut & Setzlingen

¹ BGBl. I Nr. 130/2015, geändert durch BGBl. I Nr. 78/2017

